

**D O R D A**

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ  
UNIVERSITY OF GRAZ



# Grenzen des Vorstandshandeln

*Cattina Leitner / Johannes Zollner*



# Übersicht

- Grundlagen
- Stiftungserklärung als Grundlage des Vorstandshandeln
- Errichtung von Substiftungen
- Insihgeschäfte
- Kosten des Abberufungsverfahrens

# Einführung

- Vorstand muss Stiftungszweck bestmöglich erfüllen und ist den Interessen der Stiftung verpflichtet
- Grenzen des Handelns bilden Gesetz und Stiftungserklärung => Handlungen jenseits dieser Grenzen sind grds immer pflichtwidrig, auch wenn sie dem Wohl der Stiftung dienlich sein

# Stiftungserklärung

- Generelle Wirksamkeit von Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde
  - Eintragung der Urkunde / Änderung in das FB
  - Eintragung der Tatsache der Änderung in das FB
- Verstoß einzelner Bestimmungen gegen das Gesetz

# Fehlerhafte Stiftungserklärungen /1

- Einzelne Bestimmungen der Urkunde oder der Zusatzurkunde sind unwirksam (zB 6 Ob 95/15m)
- Rechtsfolgen?
- Differenzierte Betrachtung
  - Zeitpunkt des Bekanntwerdens
  - „Art“ der Unwirksamkeit

# Fehlerhafte Stiftungserklärungen /2

- Vor Anmeldung zur Eintragung:
  - Eintragungsgesuch ist idR zur Gänze abzuweisen, weil teilweise Eintragung nicht vom Stifterwillen gedeckt ist (6 Ob 95/15m)
- Nach erfolgter Eintragung:
  - Eintragung heilt Fehler nicht → betroffene Bestimmung jedenfalls unwirksam (6 Ob 122/16h)

# Fehlerhafte Stiftungserklärungen /3

- Nach erfolgter Eintragung, generelle Unwirksamkeit zB bei:
  - Unwirksamer Rechtsausübung
- Rechtsfolgen bei inhaltlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?
  - Im Zweifel (!) Gesamtnichtigkeit (6 Ob 122/16h)
  - Objektive Trennbarkeit nach OGH entscheidend

# Fehlerhafte Stiftungserklärungen /4

- **Vorsicht bei Übertragung der von der Rsp etablierten Grundsätze!**
  - Besonderheiten des Einzelfalls müssen berücksichtigt werden
- **Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung:**
  - „Absolute“ oder „relative“ Nichtigkeit? (zB bei Verstoß gegen Treuepflicht)

# Fehlerhafte Stiftungserklärungen /5

- Die restlichen Bestimmungen bleiben mE gültig, wenn der verbleibende Teil **nach dem Zweck der Stiftung noch eine in sich sinnvolle Regelung des Stiftungslebens** darstellt

# Errichtung von Substiftungen /1

- 2 – auf den ersten Blick – nicht vereinbare Entscheidungen
- 6 Ob 108/15y:
  - Errichtung einer Substiftung nach Tod des Stifters auf Wunsch der Stifftertöchter; Ausgestaltung der Substiftung nach Wünschen der Töchter
  - Überschreitung der Änderungsbefugnisse des Stiftungsvorstands

# Errichtung von Substiftungen /2

- 6 Ob 237/15:
  - Substiftungserrichtung und Vermögensübertragung wurden nachträglich vom Stifter in Urkunde genehmigt; weitestgehend kongruenter Stiftungszweck
  - Neue, änderungsberechtigte Stifter in Substiftung
  - Mangelnde Kongruenz der Zwecke schadet nicht, weil vom änderungsberechtigten Stifterwillen gedeckt
  - Keine widerrufsgleiche Änderung

## Errichtung von Substiftungen /3

- Kongruenz des Stiftungszwecks nicht entscheidend, wenn änderungsberechtigter Stifter den Zweck der zu errichtenden Stiftung tatsächlich mitträgt
- Ist eine Ausgestaltung des Stiftungszwecks der Substiftung ohne konkrete Mitwirkung des Stifters möglich?

# Errichtung von Substiftungen /4

- Substiftungserrichtung stellt jedenfalls dann keine widerrufsgleiche Änderung dar, wenn es in Substiftung keine widerrufsberechtigten Stifter gibt
- Vergrößerung der Zahl der änderungsberechtigten Stifter?

# Insichgeschäfte

- § 17 (5): „Wenn die Privatstiftung keinen Aufsichtsrat hat, bedürfen Rechtsgeschäfte der Privatstiftung mit einem Mitglied des Stiftungsvorstands der Genehmigung aller übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Gerichts.“
- Beteiligte
- Rechtsgeschäft

# Erfasste Rechtsgeschäfte

- Nach dem Wortlaut „sämtliche Rechtsgeschäfte“
- Kollision im materiellen Sinn als ungeschriebenes Tatbestandselement?
- Teleologische Reduktion?
  - Sinnvolle Geschäfte im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs zum Markt- oder Börsepreis

# Beteiligte Rechtsträger /1

- RG zwischen PS und Vorstandsmitglied (im eigenen Namen); Mitwirkung des befangenen Vorstands am Vertretungsakt irrelevant (2 Ob 52/16k)
- RG zwischen PS und Vorstandsmitglied im fremden Namen („Doppelvertretung“)
  - Auch wenn Vorstand am Vertretungsakt der PS nicht mitwirkt? So offensichtlich 2 Ob 52/16k

# Beteiligte Rechtsträger /2

- RG zwischen PS und dem Vorstandsmitglied nahestehender Person?
  - 2 Ob 52/16k: analoge Anwendung auf RG mit einer Ges, deren einzigster Ges und GF ein Vorstandsmitglied ist
  - Mitwirkung des Vorstands an der Vertretung der PS, aber insb an Vertretung der Ges irrelevant
  - Bloß mehrheitliche Beteiligung?
  - Verwandtschaftsbeziehungen?

## Beteiligte Rechtsträger /3

- RG von Tochtergesellschaften der PS mit Vorstandsmitgliedern
  - Interessenskonflikt ist grds mit dem Instrumenten des GesR aufzulösen (6 Ob 135/12i)
  - IdR reicht unbefangener GF in Tochtergesellschaft

# Auflösung des Interessenkonflikts /1

- Einbindung des Gerichts oder des AR
- Gerichtliche Genehmigung bzw Vertretung durch AR löst Interessenkonflikt auf → Wirksamkeit der Insihgeschäfte
- Gerichtliche Genehmigung kann ex ante oder ex post erfolgen

# Auflösung des Interessenkonflikts /2

- Nachträgliche Genehmigung eines konkreten Insichgeschäfts durch Gestattung in der Stiftungserklärung möglich (1 Ob 214/09s)
  - ME auch Vorabgenehmigung eines konkreten Insichgeschäfts
  - Keine pauschale Vorabgestattung
- Keine Übertragung an andere Organe als AR

# Kosten des Abberufungsverfahrens

- Muss Vorstand die Kosten eines gegen ihn angestrebten Abberufungsverfahrens selbst tragen?
  - Interesse des Vorstands am Verbleib
  - uU auch Interesse der Stiftung am Verbleib
- Gerichtlicher Kostenersatz
- Ersatz sonstiger Kosten

# Gerichtlicher Kostenersatz

- Abberufung von Amts wegen
- Abberufung durch gerichtliche Entscheidung auf Antrag
- Notwendige Kosten für zweckentsprechende Rechtsverfolgung

# Ersatz sonstiger Kosten und Aufwendungen

- IdR besteht Auftragsverhältnis zwischen PS und Vorstand
- Risikohaftung der Stiftung als Auftraggeber nach § 1014 ABGB
- Haftung für Schäden „causa ex mandati“
- Ersatzanspruch wohl, wenn Vorstand die gegenüber der PS bestehenden Pflichten nicht verletzt hat

# Kontakt Daten

## Univ.-Prof. Dr. Johannes Zollner

Institut für Unternehmensrecht und  
Internationales Wirtschaftsrecht  
Universitätsstraße 15, 8010 Graz  
Tel: +43-0-316380-6607  
E:Mail: [j.zollner@uni-graz.at](mailto:j.zollner@uni-graz.at)

## Dr. Cattina Leitner

DORDA Rechtsanwälte GmbH  
Of Counsel  
Universitätsring 10, 1010 Wien  
Tel: +43-1-5334795-64  
E:Mail: [cattina.leitner@dorda.at](mailto:cattina.leitner@dorda.at)

Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

